

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 14.02.2018

Aktenzeichen: 14/17/SGdV

Urteil

im Verfahren

**gegen die Spieler X und Y, Verein A
wegen Beleidigung u.a.**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 14.02.2018
durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Stefan Markus, Coburg

den Beisitzer Wolfgang Groh, Stockstadt

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X ist schuldig des unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO.**
- 2. Er wird deshalb unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins A zu einer Geldstrafe in Höhe von 300 EUR gem. § 76 RVStO i.V.m. § 83 RVStO verurteilt.**
- 3. Der Spieler Y wird freigesprochen.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens hinsichtlich der Verurteilung des Spielers X trägt dieser unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins A. Im Übrigen trägt der BTTV die Kosten des Verfahrens.**

A. Tatbestand

In der Begegnung zwischen den Vereinen H und A in der Landesliga der Herren im Dezember 2017 kam es in der Partie zwischen dem Beschuldigten X und dem Zeugen Z im zweiten Satz beim Stand von 2:0 zu folgendem Vorfall:

Die Spieler trugen zunächst ein Wortgefecht miteinander aus. Während der Beschuldigte X auf den Spieler Z einredete, nahm er den Ball auf und versuchte diesen auf den Zeugen Z zu schießen. Er verfehlte jedoch den Ball, nahm diesen erneut auf, traf den Ball diesmal, verfehlte aber den Zeugen Z, auf den er gezielt hatte. Danach lief der Beschuldigte X mit erhobenem Zeigefinger auf den Zeugen Z zu und redete lautstark in seiner Landessprache auf diesen ein. In Folge dessen sprach die Oberschiedsrichterin eine Verwarnung gegen den Beschuldigten aus. Diese wurde von diesem aber ignoriert weshalb aufgrund der vorherrschenden Aggressivität und Bedrohungen eine gelb-rote Karte gegen den Beschuldigten X verhängt wurde. Beim Stand von 2:1 konnte das Einzel ohne weitere Probleme beendet werden.

Während der Spielpause von Z und X begegneten die beiden sich am Verkaufsstand im Zuschauerraum. Der Zeuge Z wurde hier vom Beschuldigten X darauf hingewiesen, dass dieser sich in der Rückrunde nicht beim Verein A blicken lassen solle. Zudem wurde er aufgefordert mit nach draußen zu gehen und die Sache vor der Halle zu klären.

Darüber hinaus kam es in der oben genannten Begegnung im Doppel unter Beteiligung des Spielers Y zu folgendem weiteren Vorfall:

Die Gegner von Y gingen nach dem ersten Satz an die Stirnseiten der mit Banden abgetrennten Box, um sich auf den zweiten Satz vorzubereiten. Erst nachdem die Oberschiedsrichterin mit dem Wort „time“ auf die Beendigung der Coachingzeit verwies, wurde das Spiel fortgesetzt. Nach Beendigung des zweiten Satzes erfolgte eine erneute Pause, um sich auf den dritten Satz vorzubereiten. Der Beschuldigte Y wies den Zeugen W nach einiger Zeit darauf hin, dass er nunmehr weiterspielen wolle.

Der Zeuge W begann daraufhin lautstark auf den Beschuldigten Y einzureden. Es kam dabei zu einem Streit und der Zeuge W lief bis auf Höhe des Netzes auf den Spieler Y zu. Nach einer Verwarnung reagierte der Zeuge W nicht und bekam daraufhin eine gelbe Karte von der Oberschiedsrichterin. Das Spiel konnte danach regulär beendet werden. Nach dem Spiel kam dann der Zeuge W zur Oberschiedsrichterin und berichtete dieser, der Beschuldigte Y habe ihm gedroht, ihn umzubringen.

Der Beschuldigte Y gibt hierzu an, der Zeuge W sei schreiend und in aggressiver Manier auf ihn und seinen Doppelpartner zugegangen. Auf Netzhöhe sei es noch einmal zum Austausch der gegenseitigen Vorhaltungen gekommen. Er – der Beschuldigte – habe dem Zeugen W gesagt, dass er das Spiel verzögere, der Zeuge W habe ihm – dem Beschuldigten – entgegnet, dass diese Behauptung eine Frechheit sei. Er habe gegenüber dem Zeugen W aber nie gesagt, dass er ihn umbringen werde. Diese Behauptung sei schlicht unwahr.

Weder die Oberschiedsrichterin, noch der Anzeigerstatter konnten das Wortgefecht zwischen den Spielern W und Y während des Spiels verstehen.

Ein bei dem Mannschaftskampf anwesender Schiedsrichter zeigte den Vorfall beim Sportgericht des Verbandes an.

Am 04.01.2018 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 26.01.2018.

B. Entscheidungsgründe

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 RVStO.
2. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich, da der Sachverhalt vom Schiedsrichter der Partie angezeigt wurde, § 14 Abs. 5 RVStO.
3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Begründetheit

1. Beschuldigter X

Der Beschuldigte X hat sich in der Begegnung der Vereine H und A wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO schuldig gemacht.

a) Beweiswürdigung

Der oben geschilderte Sachverhalt steht aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten X, welches über die Stellungnahme des 2. Abteilungsleiter der Tischtennisabteilung des Vereins A abgelegt wurde, fest. Darüber hinaus gaben die Zeugen Z und drei weitere übereinstimmend an, dass der Beschuldigte in einer Spielpause am Verkaufsstand die oben geschilderten Äußerungen gegenüber dem Zeugen Z getätigt hat.

Die Angaben der Zeugen waren detailliert und sachlich. Belastungseifer konnte bei den Zeugen nicht festgestellt werden. Für das Sportgericht gibt es keine Anhaltspunkte, den Zeugen nicht zu glauben, zumal der Beschuldigte den Sachverhalt einräumte.

b) Strafzumessung

Der Strafraum für ein unsportliches Verhalten nach § 76 RVStO beträgt eine Sperre von bis zu sechs Monaten.

Zu Gunsten des Beschuldigten spricht, dass er sportgerichtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten ist und dass er den Sachverhalt einräumte. Darüber hinaus kann nicht gänzlich – wie vom 2. Abteilungsleiter der Tischtennisabteilung des Vereins A vorgetragen – ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte sich noch über eine Beleidigung eines Funktionärs bei dem Spiel zwischen H und A in der Vorsaison geärgert hat und der Spieler X derzeit in einer schwierigen privaten Situation steckt.

Zu seinen Lasten spricht aber, dass der Beschuldigte nicht nur bereits während des Spiels, sondern sogar auch noch danach in einer Spielpause, seine Emotionen nicht im Griff hatte. Während des Spiels erhielt der Beschuldigte bereits eine gelb-rote Karte. Dies hätte ihm Warnung genug sein müssen. Dass er aber nach dem Spiel erneut gegenüber dem Zeugen Z ausfällig wird, zeigt eine über das im Sport übliche und verträgliche Maß hinausgehende Aggression des Beschuldigten.

Nach Abwägung aller für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht eine Geldstrafe in Höhe von 300 EUR für tat- und schuldangemessen. Dabei hat das Sportgericht von der Möglichkeit gem. § 83 RVStO – anstelle einer Sperre eine Geldstrafe von 50 EUR bis 1000 EUR zu verhängen – Gebrauch gemacht.

Das Sportgericht hat im vorliegenden Fall von einer Sperre bewusst abgesehen, da der Verein H in der Rückrunde bereits gegen den Verein A gespielt hat und eine Sperre des Beschuldigten X lediglich zu einer möglichen Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Landesliga und im Aufstiegskampf führen würde, wenn der Verein A ohne den Beschuldigten X gegen Mitkonkurrenten des Vereins H antreten müsste. Vor diesem Hintergrund ist eine Sperre hier nicht sachgerecht.

2. Beschuldigter Y

Der Beschuldigte Y war freizusprechen.

Der Beschuldigte bestritt die Äußerung „ich bringe dich um“ gegenüber dem Zeugen W getätigt zu haben. Zwar gab der Zeuge W an, der Beschuldigte habe ihn mit diesen Worten bedroht. Allerdings konnte eine etwaige Bedrohung weder von der Oberschiedsrichterin, noch von dem Anzeigeeerstatte vernommen werden. Die Oberschiedsrichterin gab zudem an, der Zeuge W – und nicht der Beschuldigte – sei bis auf Höhe des Netzes auf den Beschuldigten Y zugelaufen, weshalb der Zeuge W zunächst verwarnt wurde und sodann auch noch die gelbe Karte erhielt. Der Doppelpartner des Beschuldigten gab ergänzend an, er sei bei der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen W etwas entfernt hinter dem Tisch gestanden. Von dort aus habe er aber eine solche Äußerung des Beschuldigten ebenfalls nicht vernommen.

Aufgrund der „Aussage gegen Aussage“-Situation ist daher nicht mit einer für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, dass der Beschuldigte Y diese Äußerung tatsächlich getätigt hat, weshalb für ihn der Grundsatz „in dubio pro reo“ – „im Zweifel für den Angeklagten“ gilt und er freizusprechen war.

(...).

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Stefan Markus
Beisitzer

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer